

Bezirksgericht Uster

Hinweis des .Bezirksgerichts Uster:

Diese Vereinbarung enthält unter den einzelnen Titeln verschiedene, denkbare Möglichkeiten, die zur Auswahl stehen. Bei einzelnen Unterabschnitten (z.B. Unterhaltsregelung) sind nur die gebräuchlichsten Fälle aufgeführt. Es steht Ihnen frei, die Konvention Ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen und das Zutreffende einzusetzen. Der nachgehende Konventionsentwurf ist nur im Sinne eines unverbindlichen Vorschlages zu verstehen.

Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

1. Die Parteien verlangen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe gestützt auf Art. 111 ZGB.

(Variante mit Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil)

2. Das Kind/die Kinder, geboren am, sei/en unter die elterliche Sorge der Ehefrau/des Ehemannes zu stellen.

3. Das Besuchsrecht wird nach der freien Absprache mit dem Kind/den Kindern ausgeübt. Im Konfliktfall gilt folgende Regelung:

Der andere Elternteil ist berechtigt, das Kind/die Kinder

- jeweils am 1. und 3. Sonntag/Wochenende eines jeden Monats

- am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr sowie in geraden Jahren von Ostersonntag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsonntag bis und mit Pfingstmontag auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

- nach Eintritt in die Schulpflicht mit Vorankündigungsfrist von Monaten während der Schulferien für die Dauer von Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

(Variante mit gemeinsamer elterlicher Sorge)

2. Das Kind/die Kinder, geboren am, sei/en unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.

3. Das Kind/die Kinder, wird/werden bei der Ehefrau/beim Ehemann wohnen. Die Parteien haben sich auf einen Betreuungsplan geeinigt. Danach betreut der Ehemann/die Ehefrau das Kind/die Kinder auf eigene Kosten an Wochenenden im Monat und zusätzlich an Tag/en pro Woche an seinem Domizil. Ausserdem verbringt/verbringen das Kind/die Kinder Ferienwochen zusammen mit dem Ehemann/der Ehefrau. Über die Ferienplanung sprechen sich die Parteien jeweils rechtzeitig im voraus ab.

(Kinderunterhalt)

4. Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes/der Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen:

- Fr. ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis

- Fr. von bis

- Fr. von bis
- Fr. von bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Kindes/der Kinder, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die Ehefrau/den Ehemann, solange das Kind/die Kinder in deren Haushalt lebt/leben oder keine eigenen Ansprüche stellt/stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen/bezeichnen.

- 5.a Dieser Unterhaltsbeitrag/diese Unterhaltsbeiträge basiert/basieren auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer hievord und muss/müssen neu festgesetzt wenn, wenn sich dieser ändert. Die Parteien erklären sich diesfalls bereit, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 5.b Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende mit Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

(Nachehelicher Unterhalt)

6. Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

oder

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB wie folgt zu bezahlen:

- Fr. ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis
- Fr. von da an bis
- Fr. von da an bis
- Fr. von da an bis
- Fr. von da an bis

zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Erzielt die Ehefrau/der Ehemann im Durchschnitt eines Kalenderjahres ein Fr. übersteigendes bzw. unterschreitendes monatliches Netto-Erwerbseinkommen, so reduzieren bzw. erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer um des Fr. übersteigenden Teils.

Lebt die Ehefrau/der Ehemann während mehr als Monaten mit einem/einer anderen Mann/Frau zusammen, so entfällt die Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer hievord für die weitere Dauer des Zusammenlebens.

7. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer hievord und der Betrag des zur Reduktion bzw. Erhöhung berechtigten Netto-Erwerbseinkommens gemäss Ziffer basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende mit Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januardem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht hat, so erhöhen sich die persönlichen Unterhaltsbeiträge an die unterhaltsberechtigte Partei gemäss Ziffer hievor nur im Verhältnis der tatsächlich eingetretenen Einkommenserhöhung.

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

- Erwerbseinkommen Ehemann und Ehefrau: Fr. netto, inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen und Fr. netto, inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen;
- weitere Einkommen Ehemann und Ehefrau: Fr. und Fr.;
- Vermögen Ehemann und Ehefrau: Fr. und Fr.;
- Bedarf Ehemann:
- Bedarf Ehefrau:
- Zur Deckung des gebührenden Unterhalts der Ehefrau/des Ehemannes fehlender Betrag (gem. Art. 129 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB): Fr.

(2. Säule)

8. Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann von seiner/ihrer während der Ehe geäußerten Austrittsleistung bei der den Betrag von Fr. auf ein von der Ehefrau/Ehemann noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto/das Freizügigkeitskonto der Ehefrau/des Ehemannes (AHV Nr.) bei der Pensionskasse zu übertragen.
9. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Pensionskasse des Ehemannes/der Ehefrau (.....) anzuweisen, von seinem/ihrer Freizügigkeitskonto (AHV Nr.) den Betrag von Fr. auf ein von der Ehefrau/vom Ehemann noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto/das Freizügigkeitskonto der Ehefrau/des Ehemannes (AHV Nr. ...) bei der Pensionskasse zu übertragen.

(Güterrecht)

10. In güterrechtlicher Hinsicht vereinbaren die Parteien was folgt:

Der Ehemann/die Ehefrau überlässt der Ehefrau/dem Ehemann das Mobiliar und den Hausrat der ehelichen Wohnung mit Ausnahme seiner/ihrer persönlichen Effekten sowie folgender Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum:

-
-

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann auf erstes Verlangen folgende Gegenstände herauszugeben:

-
-

Der Ehemann/die Ehefrau übernimmt alle ehelichen (nachstehenden) Schulden und wird die Ehefrau/den Ehemann schadlos halten, wenn sie/er dafür belangt wird.

oder

Jede Partei übernimmt die von ihr eingegangenen bzw. auf sie lautenden Schulden.

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. zu bezahlen, zahlbar am

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann aus seinem/ihrerem Vorsorgekonto der 3. Säule bei der den Betrag von Fr. auf ein auf die Ehefrau/den Ehemann lautendes/von der Ehefrau/vom Ehemann noch zu bezeichnendes Konto bei einer Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV 3 oder bei einer Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

Im Übrigen behält jede Partei zu Eigentum, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter- und eherechtlich vollständig auseinandergesetzt.

(Kosten/Prozessentschädigung)

11. Die Parteien übernehmen die Kosten des unbegründeten Urteils je zur Hälfte. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigung / Umtriebsentschädigung.

| |
|--|
| Datum und Unterschrift von beiden Eheleuten. |
|--|